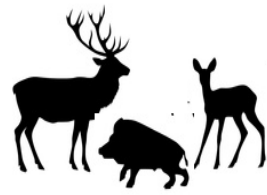


Vom Jäger in der EU selberlegt und eingeführt,  
**selbst verarbeitet** und **privat** genutzt (Eigengebrauch)



Jagdberechtigung  
 Wildplombe

1\*



2\*



Keine Zollabfertigung nötig,  
 wenn Warenwert nicht mehr  
 als 300.- Fr. beträgt<sup>#</sup>



2\*



eigener Privathaushalt

4\*



Verarbeitung bei  
 Metzger nicht erlaubt

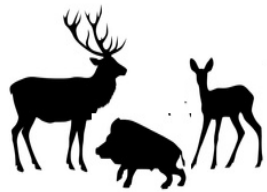
5\*

**ACHTUNG!**

Beachten Sie die aktuellen Einfuhrbeschränkungen für  
 Jagdwild aus tierseuchenrechtlichen Gründen auf:

[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) > Import und Export > geltende  
 Schutzmassnahmen

Vom Jäger in der EU selberlegt und eingeführt, **Verarbeitung** bei Metzger,  
 Produkte **privat** genutzt (Eigengebrauch)



Wildplombe +  
**Wildanhang/  
 Wildbegleitschein**  
 (analog Formular  
 Anhang 14)  
 mit Vermerk:  
 für Verwendung als  
 Lebensmittel geeignet

1\*



2\*



Keine Zollabfertigung  
 nötig, wenn Warenwert  
 nicht mehr als 300.- Fr.  
 beträgt<sup>#</sup>

Kühltransport ist nicht  
 vorgeschrieben, wird aber  
 dringend empfohlen



2\*



Verarbeitung bei  
 Metzger  
 (Wildbegleitschein bleibt bei  
 Metzger!)

5\*



eigener Privathaushalt

4\*

**ACHTUNG!**

**Wildschwein:** für die Verarbeitung in einer Schweizer Metzgerei/Lebensmittelbetrieb muss für jedes Tier  
 eine amtliche Trichinellen-Untersuchungsbestätigung in einer CH-Landessprache vorliegen!

<sup>#</sup> Der Wert-Freibetrag von 300.- Fr. beim Zoll gilt für die Gesamtmenge der importierten Ware pro  
 Person. Für die Berechnung des Warenwerts ist der Marktwert massgebend. Als Marktwert gilt, was  
 eine Drittperson bezahlen müsste, wenn sie das Wildfleisch käuflich erwerben würde.  
 Anwendung des Wert-Freibetrages von 300.- Fr. bei mehreren Personen siehe [www.zoll.admin.ch](http://www.zoll.admin.ch)

Vom Jäger in der EU selberlegt, zum **Verkauf in der Schweiz** importiert.  
vorgesehen für:

**Regionale Vermarktung**

nur zur direkten Abgabe an Einzelhandel/Gastronomie



1\*

**Wildplombe + Wildanhang**

Für vom Jäger selbst erlegtes und persönlich importiertes Wild, welches durch ihn selber in der Schweiz ausschliesslich regional vermarktet wird, gelten lebensmittelrechtlich dieselben Bedingungen wie im Inland.



2\*

Bei Transporten ab 4 Std. wird Kühlung empfohlen

**Gewerbmässiger Handel**

nur möglich über ein



4\*

**Zugelassener (bewilligter) EU-Betrieb**  
mit amtlicher Kontrolle

Für den gewerbmässigen Import sind sämtliche lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten:

- Handelspapier/Lieferschein erforderlich
- Wild in der Decke nur mit Bescheinigung 636/2014 (Lieferung nur an **bewilligten** Wildbearbeitungsbetrieb(GHE) in der CH möglich, da Kontrolle durch Schweizer Amtstierarzt obligatorisch)
- Fleisch verpackt mit Identitätskennzeichen



Transporte nur mit Kühlfahrzeug!



- Zollabfertigung immer vorgeschrieben, Abfertigung als **Handelsware**
- Zollanmeldung mit **e-dec/e-dec web** im Voraus erforderlich
- Einfuhrabfertigung nur zu Zoll-Öffnungszeiten möglich



Wird nur unverarbeitetes Wild in der Decke weitergegeben, muss der Jäger nicht bei der Lebensmittelkontrolle registriert sein.

Jäger/Importeur muss bei der kantonalen Lebensmittelkontrolle registriert sein!

Verkauf an Metzger



5\*

Verkauf an Restaurant



6\*

Verkauf an Private



3\*

Details zum Lebensmittel- und Veterinärrecht finden Sie auf [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

Details zur Zollabfertigung bzw. e-dec web finden Sie auf [www.zoll.admin.ch](http://www.zoll.admin.ch)